

# Landgericht Bayreuth

Wittelsbacherring 22  
95444 Bayreuth



---

Zurückweisungsbeschluss der 1. Zivilkammer vom 15. Dezember 2020

## Die verqualmte Kanada-Reise

Die Klägerin hatte im September 2017 bei dem beklagten Reiseunternehmen zum Preis von 1.350,00 Euro eine Kanada-Busrundreise für den Zeitraum 21.08. bis 27.08.2018 gebucht. Während der Reise buchte sie zum Preis von 82,29 Euro noch einen Tagesausflug zu einem Gletscher. Bei anderen Unternehmen buchte sie weitere Leistungen, u.a. einen Anschlussflug nach Alaska.

Nachdem es in Kanada, insbesondere in der westlichen Provinz British Columbia (BC), bereits im Jahr 2017 zu verheerenden Waldbränden gekommen war, bei denen 1,2 Mio. Hektar Wald und Land zerstört oder beschädigt wurden, kam es ab April 2018 erneut zu großen Waldbränden, bei denen eine Fläche von 1,3 Mio. Hektar betroffen war.

Während der Rundreise der Klägerin im August 2018, die durch die Provinzen Alberta und BC führte, war wegen der Brandfolgen sowohl die Sicht als auch die Luftqualität beeinträchtigt. Ein der Klägerin vorgerichtlich gezahlter Minderungsbetrag von 450,00 Euro wurde von ihr abgelehnt und zurücküberwiesen.

Die Klägerin forderte von der Beklagten Schadensersatz in Höhe der aufgewandten Reisekosten (1.718,19 Euro) sowie eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreuden in Höhe der Hälfte des Reisepreises (675,00 Euro). Sie vertrat die Auffassung, die Beklagte hätte sie noch vor Antritt ihrer Reise über die Waldbrände informieren müssen. Sie selbst, die weder von den Waldbränden im Jahr 2017 noch von jenen im Reisejahr Kenntnis gehabt habe, hätte dann von ihrem Rücktrittsrecht wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB i.d.F. bis 30.06.2018) Gebrauch gemacht und die Reise gar nicht angetreten.

Das Amtsgericht Bayreuth hat die Beklagte zur Zahlung eines Minderungsbetrages von 562,50 Euro verurteilt, die Klage im Übrigen aber abgewiesen.

Mit ihrer Berufung verfolgte die Klägerin ihre geltend gemachten Ansprüche in voller Höhe weiter und begehrte Zahlung auch der restlichen 1.830,69 Euro.

Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bayreuth hat die Berufung der Klägerin nach einem Hinweisbeschluss im schriftlichen Verfahren zurückgewiesen.

Die von dem Amtsgericht zugesprochene Minderung sei von der Klägerin zwar gar nicht begehrt worden, allerdings stehe ihr auch kein höherer Schadensersatz als die vom Erstgericht zuerkannten 562,50 Euro zu.

Zwar treffe das Reiseunternehmen eine Informationspflicht gegenüber den Reisenden über Umstände, die einen Rücktritt wegen höherer Gewalt noch vor Reiseantritt

begründen könnten, allerdings müsse sich die Klägerin in diesem Fall ein erhebliches Mitverschulden zurechnen lassen. Von einem durchschnittlichen Reisenden - um einen solchen handele es sich seit einigen Jahren und angesichts der billigen Flugpreise auch bei einem Fernreisenden - ist zumindest eine Grundinformation über sein Reiseziel zu erwarten. Hierzu zählten jedenfalls landes-, kontinental- erst recht weltweit bedeutsame Ereignisse. Über die verheerenden, auch das weltweite Klima beeinträchtigenden Waldbrände in Kanada sei auch in Deutschland umfassend berichtet worden, sie seien deshalb allgemein bekannt gewesen. Ein Fernhalten solcher, auch leicht zugänglicher Informationen widerspreche nicht nur fundamental dem klägerseits behaupteten Interesse für das Reiseland, sondern komme einem bewussten Ignorieren offenkundiger Tatsachen gleich.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aktenzeichen: 13 S 69/20